



## Unterrichtungsvorlage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	UV/0081/2017		<b>Datum:</b>	13.03.2017
<b>Oberbürgermeister</b>				
<b>Verfasser:</b>	01.01-Büro des Oberbürgermeisters	<b>Az:</b>		
<b>Gremienweg:</b>				
<b>06.04.2017</b>	<b>Stadtrat</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
TOP                      öffentlich		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
<b>27.03.2017</b>	<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
TOP                      öffentlich		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
<b>Betreff:</b>	<b>Mitteilung über die Verträge nach § 33 Abs. 2 GemO</b>			

**Unterrichtung:**

Der Stadtrat nimmt die als Anlage beigefügte Aufstellung von Verträgen des Jahres 2016 zwischen der Stadt Koblenz, Stadtwerke GmbH, Gemeinschaftsklinikum Kemperhof Koblenz - St. Elisabeth Mayen gGmbH, Sporthalle Koblenz GmbH, Flugplatz GmbH, Aufbau GmbH, Koblenzer Entsorgungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH sowie der Koblenzer Wohnungsbaugesellschaft mbH einerseits und Rats- und Ausschussmitgliedern, Ortsvorstehern und städtischen Bediensteten andererseits, zur Kenntnis.

Nach § 33 Abs. 2 GemO ist der Stadtrat jährlich über die Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern, Ortsvorstehern sowie städt. Bediensteten zu unterrichten. Dies gilt auch für Verträge, die zwischen dem v. g. Personenkreis und den o. a. Gesellschaften abgeschlossen worden sind.

Der Informationspflicht des § 33 Abs. 2 GemO unterliegen nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung, Dienst- und Arbeitsverträge mit Gemeindebediensteten oder sonstige im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehende Verträge.

**Anlage:**

Aufstellung Verträge 2016